

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. April 2009

geändert am 16. März 2012
geändert am 06. November 2013
geändert am 12. Februar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 11/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik (Haupt- und Nebenfach) folgende Voraussetzung erfüllen:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder Deutsch oder
- b) Ein gleichwertiger Studienabschluss über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Germanistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Germanistik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Masternebenfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach

Germanistik. Das Fach Germanistik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Masterhauptfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Germanistik.

- (3) Der Masterstudiengang hat folgende Profilausrichtungen:
- a) Deutsche Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart
 - b) Deutsche Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart
 - c) Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
 - d) Jiddistik
 - e) Phonetik

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Germanistik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Germanistik dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten höchstens 4 Wochen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Germanistik nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Germanistik nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland- Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	15-seitige Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	15-seitige Hausarbeit
3.	Masterarbeit	4	--	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (Aus den Wahlpflichtmodulen müssen 2 Module gewählt werden.)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I: „Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1600“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
2.	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II: „Deutsche Literatur von 1600 bis heute“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
3.	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
4.	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II „Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
5.	Schwerpunktmodul „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	15-minütige mündliche Prüfung
6.	Schwerpunktmodul „Jiddistik“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	15-minütige mündliche Prüfung
7.	Schwerpunktmodul „Phonetik“	2 oder 3	4	15	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	20-seitige Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	20-seitige Hausarbeit

1.2. Wahlpflichtmodule (Aus den Wahlpflichtmodulen muss ein Modul gewählt werden.)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I: „Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1600“	2 oder 3	4	20	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
2.	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II: „Deutsche Literatur von 1600 bis heute“	2 oder 3	4	20	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
3.	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	4	4	20	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
4.	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II „Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation“	4	4	20	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung
5.	Schwerpunktmodul „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“	4	4	20	Pflichtmodul 1 und 2	15-minütige mündliche Prüfung
6.	Schwerpunktmodul „Jiddistik“	4	6	20	Pflichtmodul 1 und 2	15-minütige mündliche Prüfung
7.	Schwerpunktmodul „Phonetik“	4	6	20	Pflichtmodul 1 und 2	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.